

## § 6 BRKG Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Bundesrecht

---

**Titel:** Bundesreisekostengesetz (BRKG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BRKG

**Gliederungs-Nr.:** 2032-28

**Normtyp:** Gesetz

### § 6 BRKG – Tagegeld

(1) <sup>1</sup>Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. <sup>2</sup>Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz. <sup>3</sup>Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) <sup>1</sup>Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen. <sup>4</sup>Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Einbehaltungssätze zulassen.